Amtsblatt

der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

27. Jahrgang	Ausgegeben am 01. März 1996	Nr. 2

Inhalt:

B E K A N N T M A C H U N G E N

1. Satzung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage

2. Erlaß einer Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Bütervenn"

3. Anzeigeverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gewerbegebiet Mergelheide"

4. Bekanntgabe betriebsfertiger Kanalleitungen

Satzung

1.)

der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 29.02.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) hat der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock am 27.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschlußrecht
§ 4 Begrenzung des Anschlußrechts
§ 5 Anschlußrecht für Niederschlagswasser
§ 6 Benutzungsrecht
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8 Abscheideanlagen
§ 9 Anschluß- und Benutzungszwang
§ 10 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 13 Ausführung von Anschlußleitungen
§ 14 Zustimmungsverfahren
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 16 Indirekteinleiterkataster
§ 17 Abwasseruntersuchungen
§ 18 Auskunft- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
§ 19 Haftung
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete
§ 21 Anschlußbeitrag und Benutzungsgebühren
§ 22 Ordnungswidrigkeiten
§ 23 Inkrafttreten

Herausgeber u. Verleger **Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 20,-- DM jährlich. Bestellungen bei der Gemeindeverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Gemeindekasse, **Kennwort: "Amtsblatt"**.

2)

Bekanntmachung

Erlaß einer S a t z u n g über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Bütervenn" (§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Artikel 2 § 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WobauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), hat der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 19.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Bütervenn" werden die Grenzen gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB neu festgelegt. In den Satzungsbereich werden gemäß § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes Außenbereichsflächen mit einbezogen. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Bereich nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB ist umrandet, die gemäß § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes einbezogenen Außenbereichsflächen sind schraffiert dargestellt.

§ 2

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Bütervenn" werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 4 BauGB getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)

   Allgemeines Wohngebiet. In dem schraffiert dargestellten Bereich (einbezogene Außenbereichsflächen) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB)

   2.1 In dem durch Schraffur gekennzeichneten Bereich :
   Einzel- und Doppelhäuser mit einem Vollgeschoß.

   2.2 In dem übrigen Bereich:
   Einzel- und Doppelhäuser mit einem oder zwei Vollgeschossen.

3. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB)

   An das Satzungsbebiet schließt sich der gemeindliche Außenbereich an. Um in diesem ökologisch sensibelen Bereich eine Maximalausnutzung der Grundstücke durch großvolumige Miethäuser zu vermeiden, sind im gesamten Satzungsbereich maximal 4 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

4. Baugestaltung (§ 81 BauONW)

Zweigeschossige Bauweise: Dachneigung bis 35 Grad bei einer maximalen Drempelhöhe von 0,50 m.

Eingeschossige Bauweise: Dachneigung bis 60 Grad bei einer maximalen Drempelhöhe von 1,00 m.

Als Drempelhöhe gilt das Maß von Oberkante Fußboden der oberen Geschoßdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 und 25 BauGB)

Bei den in den Satzungsbereich einbezogenen Außenbereichsflächen handelt es sich um Acker bzw. Grünlandflächen. Zum Ausgleich der mit der Wohnbaunutzung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

a) Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

b) Zur ökologischen Vernetzung des Wohngebietes mit dem vorhandenen Wald bzw. Gehölzssaum ist die Außenbereichsfläche im Bereich des vorhandenen Waldes (entlang der westlichen Grenze des Erweiterungsbereiches, nördlicher Teil) mit einem 10 m breiten Pflanzstreifen abzupflanzen. Im Bereich des vorhandenen Gehölzsaumes (entlang der westlichen Grenze des Erweiterungsbereiches, südlicher Teil) ist die einbezogene Außenbereichsfläche mit einer mindestens 7 m breiten Hecke abzupflanzen. Hierzu sind folgende Gehölze zu verwenden:

Stieleiche	- Quercus robur
Feldahorn	- Acer Campestre
Wilde Johannesbeere	- Ribes Nigrum
Hagebutte	- Rosa Canina
Weissdorn	- Crataegrus
Schwarzdorn	- Prunus Spinosa
Haselnuß	- Corylus avellana
Faulbaum	- Frangula Allnus
Schneeball	- Vibumum Opulus
Hainbuche	- Capinus Betulus
Wildkirsche	- Prunus Avium

Der Pflanzabstand innerhalb der Reihen sollte etwa 1 m betragen.

§ 3

Die Satzung bedarf der Anzeige an den Regierungspräsidenten. Die Inkraftsetzung erfolgt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung der Satzung. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde am 30.01.1978 beschlossene Satzung nach § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 19.12.1995 gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) beschlossene Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Bütervenn" wird hiermit gem. § 22 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Bütervenn" (§ 34 Abs. 4 BauGB) ist dem Regierungspräsidenten Detmold am 19.01.1996 gem § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt worden.
Der Regierungspräsident in Detmold hat mit Verfügung vom 13.02.1996, Az: 35.22.40-209/Sch.1/96, erklärt, daß gegen die Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab dem 11. 03. 1996 **im Rathaus der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Zimmer 217,** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Bütervenn" rechtsverbindlich.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Außerdem kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) bzw. § 4 Abs. 6 Buchstabe c) GO NW alter Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Bauleitpläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 27. 02. 1996

Der Bürgermeister

(Humann)